

[www.engelsberg.de](http://www.engelsberg.de)

# Gemeinde Engelsberg

## Amtsblatt

Erscheint nach Bedarf

Herausgegeben von der Gemeinde Engelsberg

Nr. 04/2013 vom 18.08.2013

### Tag der offenen Tür im Heizwerk Engelsberg

Die ganze Bevölkerung ist zum „Tag der offenen Tür“ im Heizwerk Engelsberg am

**Sonntag, den 08.09.2013 ab 10:00 Uhr**

herzlich eingeladen.

Es werden stündlich Führungen durchgeführt.

Erste Führung: 10:30 Uhr

Letzte Führung: 14:30 Uhr

Für Bewirtung ist gesorgt.

### Termin für den Sperrmülltag in der Gemeinde Engelsberg

**Samstag, 12.10.2013**

**von 09:00 bis 12:00 Uhr am Wertstoffhof**

### Radwanderkarte „Chiemgauer Radlraum“ liegt im Rathaus auf

Die Radwanderkarte „Chiemgauer Radlraum“, Maßstab 1:35 000, liegt ab sofort kostenlos im Rathaus auf. Diese enthält Tipps für Radtouren sowie die Beschreibung der im Chiemgau verlaufenden verknüpften Radwege. Außerdem sind die im Bereich der Radwanderkarte gelegenen Orte, darunter auch Engelsberg, beschrieben.

Gemeinde	Engelsberg
Verwaltungsgemeinschaft	/
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen	

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

Gemeinde

Wahlbezirke der Gemeinde

wird von Montag, 2. September, bis Freitag, 06. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von        Uhr        bis        Uhr im

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)<sup>1)</sup>

Rathaus Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg,  
Erdgeschoß, Zi.-Nr. 01 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, **spätestens** am Freitag, 06. September 2013 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Engelsberg, Rathausplatz 1, (Dienststelle der Gemeinde, Anschrift, Zimmer-Nr.) 84549 Engelsberg, Erdgeschoß, Zi.-Nr. 01 (barrierefrei)

**Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist, oder nicht. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person.

Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr**, bei der Gemeinde  
Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zi.-Nr. 01 (barrierefrei)  
(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
  - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**, dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

18.08.2013

Unterschrift



(Steinberger)

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/2013  
vom 18.08.2013



Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern



## Abdruck

Az. P/B2-V7566

München, 12. Juni 2013

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern  
Neuordnungsverfahren Flurbereinigung Oberflossing-Lippach  
Gemeinde Polling  
Landkreis Mühldorf a. Inn**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

### **Schlussfeststellung:**

1. Das Verfahren Oberflossing-Lippach wird hiermit abgeschlossen.
2. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Oberflossing-Lippach sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.


### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern  
(Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München;  
Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

einzu legen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

  
 Georg Raun  
 Präsident



**Bekanntgabe des Wasseruntersuchungsergebnisses der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage vom 17.07.2013 (Datum der Probenahme)**

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.	TrinkwV	DIN 50930 / EN 12502	Methode
<b>Sensorische Prüfungen</b>						
Färbung (vor Ort)		farblos				EN ISO 7887-C1
Geruch (vor Ort)		ohne				DEV B1/2
Geschmack organoleptisch (vor Ort)		ohne				DEV B 1/2
Trübung (vor Ort)		klar				DIN EN ISO 7027-C2
<b>Physikalisch-chemische Parameter</b>						
Wassertemperatur (vor Ort)	°C	12,8	0			DIN 38404-C4
Leitfähigkeit bei 25°C (vor Ort)	µS/cm	550	1	2790		EN 27888 (C8)
pH-Wert (vor Ort)		7,79	0	6,5 - 9,5		DIN 38404-C5
Trübung (Labor)	NTU	0,02	0,02	1		DIN EN ISO 7027-C2
<b>Kationen</b>						
Ammonium (NH <sub>4</sub> )	mg/l	<0,01	0,01	0,5		E DIN ISO 15923-1 (D42)
<b>Anionen</b>						
Nitrat (NO <sub>3</sub> )	mg/l	24,9	1	50		E DIN ISO 15923-1 (D42)
<b>Mikrobiologische Untersuchungen</b>						
Koloniezahl bei 20°C	KBE/1ml	0	0	100		TrinkwV 2001 (2011) Anl. 5 I d) bb)
Koloniezahl bei 36°C	KBE/1ml	0	0	100		TrinkwV 2001 (2011) Anl. 5 I d) bb)
Coliforme Keime	KBE/100ml	0	0	0		EN ISO 9308-1
E. coli	KBE/100ml	0	0	0		EN ISO 9308-1

TrinkwV: zulässiger Höchstwert / geforderter Bereich der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 - aktueller Stand  
 DIN 50930: geforderter Bereich der DIN 50930 "Korrosionsverhalten von metallischen Werkstoffen gegenüber Wasser"  
 Erläuterung: Das Zeichen "<" oder n.b. in der Spalte Ergebnis bedeutet, der betreffende Stoff ist bei nebenstehender Bestimmungsgrenze nicht quantifizierbar.

**Im Rahmen des Untersuchungsumfanges sind die geltenden Grenzwerte eingehalten.**

Die Probenahme erfolgte gemäß der Norm: DIN EN ISO 5667-5-A14:02-2011; DIN EN ISO 19458-K19:08-2006



**Amtliche Lebensmittelüberwachung**  
**Lebensmittelsicherheit von Feldfrüchten, die auf von Hochwasser überfluteten Flächen gewonnen werden**

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) teilen wir zur Frage der Lebensmittelsicherheit von Feldfrüchten, die auf von Hochwasser überfluteten Flächen gewonnen werden sollen, folgendes mit:

Jeder Lebensmittelunternehmer, der Feldfrüchte als Lebensmittel in Verkehr bringen möchte, ist für die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel verantwortlich.

Die betroffenen Lebensmittelunternehmer können sich über folgende Internet-Informationsangebote einen Überblick über die Handlungsmöglichkeiten bzw. Verpflichtungen zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit ihrer Produkte, die aus Überschwemmungsgebieten stammen, verschaffen:

<http://www.stmug.bayern.de/umwelt/wasserwirtschaft/hochwasser/hochwasser2013.htm>

<http://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/index.html>

<http://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031337/index.php>

<http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/U/UEberschwemmung/UEberschwemmung.html>

Sollten dabei besonders gelagerte Sachverhalte nicht ausreichend abzuklären sein, sollten die betroffenen Lebensmittelunternehmer rechtzeitig vor dem geplanten Inverkehrbringen der betroffenen Produkte Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung oder Kreisverwaltungsbehörde aufnehmen.

Sollten in betroffenen Betrieben trotz dieser Informationsangebote noch Unsicherheiten bezüglich einer möglichen Belastung bei Feldfrüchten bestehen, so können in diesen Sonderfällen Proben durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Lebensmittelüberwachung) gezogen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass eine solche Probenahme und Untersuchung nicht den Zweck erfüllen kann, einzelne Chargen „frei zu testen“.

Mögliche Untersuchungen können nur im Zusammenhang mit dem in Kürze startenden Untersuchungsprogramm Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit/Hochwasser Frühjahr 2013 gesehen werden und sollen grundsätzliche Informationen bezüglich einer möglichen Belastung liefern.

Eine Probenahme erfolgt deshalb nur in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hinsichtlich Probensubstrat, Probenmenge und Untersuchungsauftrag.

Sie wird nicht auf jedem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen, bei dem noch Unsicherheiten bezüglich des Sachverhalts bestehen.

Ev. Probenahmen werden jedoch so erfolgen, dass sie als möglichst repräsentativ für bestimmte Gemeinden bzw. betroffene Gebiete angesehen werden können.

Für weitere Fragen steht die Lebensmittelüberwachung am Landratsamt Traunstein gerne zur Verfügung.



# Bayerisches Rotes Kreuz

Kreisverband Traunstein



Rettungsdienst  
Krankentransport

Bayerisches Rotes Kreuz + Gewerbepark Kaserne 13 . 83278 Traunstein

An die  
Gemeindezeitungen

Aktenzeichen

Kreisgeschäftsführer

Bei Beantwortung bitte angeben

Ihr Schreiben	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Durchwahl	Anlage	Datum
			21		25.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BRK Kreisverband Traunstein hat unverzüglich nach der Hochwasserkatastrophe ein Spendenkonto für in Not geratene Personen eingerichtet. Unter der Konto Nr. 42 42 42 bei der Sparkasse Traunstein-Trostberg, BLZ 71052050, konnten und können Spenden für betroffene Bürger eingezahlt werden. Über 50.000 € sind bereits unbürokratisch direkt an die Betroffenen im Landkreis Traunstein weitergeleitet worden. Dabei sind besonders Sozialschwache bevorzugt worden. Wer noch finanzielle Unterstützung aufgrund der Hochwasserlage benötigt, kann sich direkt an den BRK Kreisverband Traunstein unter der Tel.nr. 0861/98973-0 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Stemmer  
Kreisgeschäftsführer



# Busfahrplan für 2013/14

Tel. im Bus: 0175 / 66 50 11 6

**Sonderhauser  
Bus**

**Sonderhauser  
Bus**

**Tachertinger  
Bus groß**

<p><b>1</b> Schüler nach Trostberg und Altötting</p> <p>Dunzenstein 6.13 Hungerhub 6.21 Scheizened 6.23 Kühberg 6.24 Maisenberg 6.25 Emmer 6.28 Katzbeck 6.31 Kehrer 6.34 Abz. Wörgant 6.35 Waldhub 6.39 Abz. Hennhub 6.40 Schillmaier 6.41 Niederlehen 6.42 Bennoberg 6.45 Abz. Unnütz 6.46 Schmiedhub 6.47 Osenstetten 6.52</p>	<p><b>2</b> Schüler nach Engelsberg / Tacherting + KiGa</p> <p>Bennoberg 7.05 Unnütz 7.07 Schmiedhub 7.09 Schillmeier 7.11 Abz. Hennhub 7.12 Abzw. Weichslehen 7.13 Abz. Waldhub 7.14 Abz. Aigl 7.15 Kamhub 7.19 Neugütl 7.21</p>	<p>Peterskirchen/ Emertsham Hungerhub 7.20 Aikerting 7.21 Abz. Wollmannst. 7.22 Engelsberg 7.25</p>
<p>=&gt; Engelsberg an 6.55</p>	<p>=&gt; Engelsberg an 7.30</p>	<p><b>Tacherting an 7.35</b></p>
<p>-----</p>		
<p><b>Kleinbus 8-Sitzer</b></p>		
<p><b>Tour I</b></p>		
<p>Unterharrer 7.03 Kehrerbinder 7.05 Schnitzer 7.07 Jackhub 7.10 Maisenberg 7.13 Maisenberg/Mörn 7.14 Kühberg 7.15</p>		
<p>=&gt; Engelsberg an 7.22</p>		
<p><b>Tour II</b> Tachertinger – Tour</p>		
<p><b>Tour III</b></p>		
<p>Offenham 7.40 Wiesmühl/ Neuner 7.42 Ostermeier 7.44</p>		
<p>=&gt; Tacherting an 7.47</p>		
<p>-----</p>		
<p><b>3</b> Schüler und KiGa</p>		
<p>Neuschabing 7.33 Schabing 7.34 Wiesmühl 7.38 Offenham 7.40 Dunstenstein 7.42 Kamerlehen 7.44 Abz. Wölkham 7.45 Stetten 7.48 Eiting 7.49</p>		
<p>=&gt; Engelsberg an 7.52</p>		